S 6 RJ 179/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 19
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 6 RJ 179/01 Datum 19.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 19 R 43/03 Datum 28.09.2005

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.11.2002 wird zurückgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger von der Beklagten Leistungen wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verlangen kann.

Der 1950 geborene Kläger hat seinen in Rumänien erlernten Dreherberuf (Einreise in die Bundesrepublik am 09.04.1982) bis 1992 ausgeÃ⅓bt. Dieses Arbeitsverhältnis bei der Firma M. endete nach SchlieÃ□ung der Schmiedeabteilung durch Aufhebungsvertrag bei einer Abfindung in Höhe von 20.635,00 DM. Später arbeitete er noch als Maschinen- und Hilfsarbeiter bis 23.03.1998.

Nachdem die Beklagte den ersten Rentenantrag mit bindendem Bescheid vom 23.11.1998 mit der Begr $\tilde{A}^{1/4}$ ndung abgelehnt hatte, der Kl \tilde{A} ¤ger k \tilde{A} ¶nne den

Dreherberuf weiterhin ausýben, beantragte er am 24.05.2000 wegen der Gesundheitsstörungen chronisch rezidivierendes retropatellares Reizsyndrom bei Gonarthrose beidseits und vaskuläre Encephalopathie mit deutlichem pseudoneurasthenischen Syndrom auf Grund von cerebralen Durchblutungsstörungen wiederum die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte nahm das für die Bayernversicherung erstellte Gutachten der Psychiatrischen Klinik mit Poliklinik der Uni E. vom 09.12.1998 bei (der Kläger bezieht eine private Berufsunfähigkeitsrente) und lieÃ☐ den Kläger durch Dr.W. untersuchen, der im Gutachten vom 17.07.2000 leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Wechselrhythmus in Vollschicht für zumutbar hielt, wobei nur einfache Arbeiten ohne gröÃ☐ere Verantwortung ausgeübt werden könnten (seit Dezember 1998). Mit Bescheid vom 28.07.2000 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab und verwies den Kläger auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Im Vorverfahren gelangten der Neurologe und Psychiater Dr.D. und der Chirurg Dr.P. in ihren Gutachten vom 14.11.2000 und 15.11.2000 zu dem Ergebnis, dass dem KlÄ α ger noch leichte bis mittelschwere TÄ α tigkeiten bei Beachtung bestimmter FunktionseinschrÄ α nkungen vollschichtig zumutbar seien. ErgÄ α nzend fÄ α hrte Dr.L. vom Ä α rztlichen Dienst der Beklagten aus, dass fÄ α r die Berufsaufgabe im Jahre 1992 nicht gesundheitliche GrÄ α nde maÄ α geblich gewesen seien. Im Anschluss an diese Gutachten wies die Beklagte den Widerspruch des KlÄ α gers als unbegrÄ α ndet zurÄ α 4ck (Widerspruchsbescheid vom 24.01.2001).

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat zur Frage des Restleistungsvermögens des Klägers zwei ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Der Orthopäde Dr.M. ist im Gutachten vom 15.08.2001 ebenso wie der Neurologe und Psychiater Dr.B. im Gutachten vom 03.12.2001 zu einem vollschichtigen Leistungsvermögen gelangt. Im Gegensatz zum Orthopäden Dr.M. hat allerdings Dr.B. angenommen, der Kläger habe im Jahr 1992 seinen Dreherberuf aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen.

Mit Urteil vom 19.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Die von den ärztlichen Sachverständigen aufgezeigten Einschränkungen seien weder für sich betrachtet noch insgesamt so gravierend, dass deshalb ernste Zweifel an der vollschichtigen Einsetzbarkeit des Klägers bestehen mä¹/₄ssten. Die Voraussetzungen der Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit (EU) seien deshalb nicht gegeben. Dem Klåger stehe auch kein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfĤhigkeit (BU) zu, da er sich von dem Beruf des Drehers gelĶst habe. Nach allen zeitnah zur Arbeitsaufgabe 1992 gemachten Angaben des KlĤgers stehe nämlich fest, dass das Arbeitsverhältnis zum 30.09.1992 wegen Auflösung der Abteilung auf Grund von RationalisierungsmaÃ∏nahmen beendet worden sei. Deshalb habe der KlĤger auch eine Abfindung erhalten. Die Firma M. habe mit Schreiben vom 24.07.2002 ausdrücklich bestÃxtigt, dass der Schmiedebetrieb und der Gesenkbau 1992 aufgelĶst worden seien. Deshalb könne der Auffassung von Dr.B. nicht gefolgt werden. Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses seien allein betriebliche Gründe maÃ∏gebend gewesen. Infolgedessen geniese der KlĤger keinen Berufsschutz als Facharbeiter und sei auf die ihm noch zumutbaren leichten und mittelschweren TĤtigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Mit der dagegen eingelegten Berufung macht der KlĤger im Wesentlichen geltend, er habe sich von dem Dreherberuf nicht gelĶst. Insoweit verweist er auf das Gutachten und die ergĤnzende Stellungnahme des vom SG gehĶrten SachverstĤndigen Dr.B â□¦ Im Ã□brigen habe die Firma M. im Klageverfahren mitgeteilt, dass infolge der häufigen Fehlzeiten des Klägers eine Umsetzung in einen anderen Betriebsbereich erheblich erschwert gewesen wäre.

Der Senat hat im vorbereitenden Verfahren die Schwerbehindertenakte des AVF N. (GdB 50, keine Merkzeichen seit 1998; im Jahre 1995 GdB 40), die Leistungsunterlagen der Bundesagentur fýr Arbeit N., einen Leistungsauszug der Betriebskrankenkasse P. sowie die Befundberichte des Allgemeinmediziners Dr.K. und des Neurologen und Psychiaters Dr.H. beigezogen. Zur Frage des LeistungsvermĶgens des KlĤgers hat der Nervenarzt Dr.W. das Gutachten vom 11.06.2004 erstattet. Er gelangt zu der Beurteilung, es seien noch leichte bis streckenweise kA¶rperlich mittelschwere Arbeiten vollschichtig (8 Stunden oder mindestens 6 Stunden) zumutbar. Er hÃxlt es fÃ1/4r unwahrscheinlich, dass der KlĤger seinen Dreherberuf wegen der bei ihm gegebenen GesundheitsstĶrung schon 1992 verloren hat. Mindestens seit Rentenantragstellung sei aber davon auszugehen, dass diese Arbeit (Dreher) nicht mehr geleistet werden konnte. Der auf Antrag des Klägers gehörte Neurologe und Psychiater Prof.Dr.G. nimmt im Gutachten vom 26.07.2005 jetzt eine Einsetzbarkeit des KIĤgers von tĤglich mindestens sechs Stunden an, hÃxlt eine TÃxtigkeit von acht Stunden tÃxglich dauerhaft nicht mehr få¼r zumutbar. Im Leistungsvermå¶gen des Klå¤gers sei eine allmÃxhliche Verschlechterung seit Antragstellung bis jetzt ohne nach medizinischen Kriterien feste zeitliche Abgrenzbarkeit festzustellen.

Der KlĤger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 19.11.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen EU hilfsweise wegen BU ab 01.06.2000 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags verweist die Beklagte auf die Ausführungen ihres Ã∏rztlichen Dienstes, nach denen sich der Kläger von seinem erlernten Dreherberuf gelöst habe, so dass auch nicht Rente wegen BU zustehe.

Wegen der Einzelheiten wird zur ErgĤnzung des Tatbestands auch auf die vom Senat beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist form- und fristgerecht eingelegt (§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im Ã□brigen zulässig.

In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 19.11.2002 vielmehr zu Recht entschieden, dass der KlĤger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Leistungen wegen BerufsunfĤhigkeit (BU) bzw. ErwerbsunfĤhigkeit (EU) und auch nicht wegen voller bzw. teilweiser Erwerbsminderung hat.

Der Klå¤ger hat gegen die Beklagte jedoch keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfå¤higkeit nach den ŧå§ 43 Abs 1 Satz 1 aF, 44 Abs 1 Satz 1 aF SGB VI. Nach diesen Vorschriften haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BU bzw. EU, wenn sie â neben anderen Voraussetzungen â 1 berufs- bzw. erwerbsunfå¤hig sind und 2. in den letzten få¼nf Jahren vor Eintritt der BU bzw. EU drei Jahre Pflichtbeitrå¤ge få¼r eine versicherte Beschå¤ftigung oder Tå¤tigkeit haben. Das unter Nr. 2 genannte Tatbestandsmerkmal erfå¼llt der Klå¤ger nach seinem Beitragsbild. Der Klå¤ger ist aber weder berufs- noch erwerbsunfå¤hig im Sinne des Gesetzes.

Das zunĤchst festzustellende berufliche LeistungsvermĶgen des KlĤgers ist zwar schon seit Rentenantragstellung am 24.05.2000 eingeschrĤnkt, aber noch nicht in einem rentenerheblichen Ma̸e. Insoweit folgt der Senat den in sich schlüssigen und überzeugenden Ausführungen der vom SG und vom Senat gehörten Sachverständigen Dr.M., Dr.B. und Dr.W â∏¦ Zwar liegen beim Kläger neben den Beschwerden auf dem orthopĤdischen Gebiet, die aber nach Auffassung aller gehĶrten Ĥrztlichen SachverstĤndigen fļr die Beurteilung der LeistungsfĤhigkeit des KlĤgers von untergeordneter Bedeutung sind, ein neurotisch neurasthenisch-konversiver Versagenszustand, ein Verdacht auf additive pseudoneurasthenische Residuen nach HirndurchblutungsstĶrung 1989 und ein Zustand nach z.B. cerebri Posteriorinfarkt rechts vor, die ihn letztlich nach eigenen Angaben zur Rentenantragstellung veranlasst haben. Insoweit haben aber die Ermittlungen im Klage- und Berufungsverfahren ergeben, dass der KlĤger auch in Anbetracht der bei ihm vorliegenden GesundheitsstĶrungen durchaus in der Lage war und ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig zu verrichten. Die dabei zu beachtenden FunktionseinschrĤnkungen ergeben sich ganz überwiegend aus der neurasthenischen und auch in gewissen Anteilen pseudoneurasthenischen Belastungsschwärche des Klärgers. Insgesamt ergibt sich beim KlĤger ein LeistungsvermĶgen, nach dem ihm noch leichte bis streckenweise kA¶rperlich mittelschwere Arbeiten zumutbar sind. Hinsichtlich der Körperhaltung und Bewegung ist Rücksicht zu nehmen auf eine initiale degenerative Belastungsreduktion in der WirbelsÄxule und den Kniegelenken mit der Folge, dass er Arbeiten unter Zwangshaltungen mit Hocken, Heben, Tragen sowie Arbeiten auf Leitern und Gerüsten nicht mehr verrichten sollte.

Bezüglich der Beurteilung der beim Kläger vorliegenden reduzierten signalisierten Belastbarkeit, die das Haupthindernis für seine Wiedereingliederung

in den Arbeitsprozess darstellt, folgt der Senat den AusfÄ¹/₄hrungen des Ĥrztlichen SachverstĤndigen Dr.W. im Gutachten vom 11.06.2004. Danach ist dem KlĤger durchaus weiterhin zumindest eine leichte unqualifizierte bzw. leichte Anlernarbeit ohne ýberdurchschnittliche Anforderungen an die Konzentration oder das ReaktionsvermĶgen, ohne Akkordbelastung und ohne Nachtschicht weiterhin zumutbar. Diese Leistungsbeurteilung stimmt auch mit den Beurteilungen der vom SG gehĶrten SachverstĤndigen Dr.M. im orthopĤdischen Gutachten vom 15.08.2001 und von Dr.B. im neurologisch-psychiatrischen Gutachten vom 03.12.2001 überein. Insbesondere hat Dr.B. damals schon darauf hingewiesen, dass die Folgen des cerebri Posteriorinfarkts 1989 nicht so schwerwiegend sind, dass der KlÄger nicht noch vollschichtig erwerbstÄgtig sein kĶnnte. Die Folgeerscheinungen sind danach nicht sehr ausgeprĤgt. Dr.B. hat auÄ∏erdem darauf hingewiesen, dass der KlAzger durchaus in der Lage ist, seinen Alltag zu bewĤltigen; er fĤhrt mit dem Auto, was dafür spricht, dass er die in bestimmten Situationen auftretenden Symptome durch zumutbare Willensanstrengung beeinflussen bzw. kompensieren kann. Zwar wurde damals die weitere Prognose als offen bezeichnet. Die Untersuchungen und Befunderhebungen im Berufungsverfahren haben insoweit keine wesentliche BefundĤnderung ergeben. Auch der auf Antrag des KlĤgers gehĶrte SachverstĤndige Prof. Dr.G. hat im Gutachten vom 26.07.2005 darauf hingewiesen, dass eine deutlich fortschreitende HirngefäÃ∏erkrankung beim Kläger nicht belegt ist. Auch Dr.G. konnte nicht so erhebliche EinschrÄxnkungen feststellen, dass der KlÄxger einfache kĶrperliche TÄxtigkeiten und einfache geistige TÄxtigkeiten nicht sechs Stunden tÄxglich oder mehr verrichten kA¶nnte.

Insgesamt besteht daher beim KlĤger nach der Auffassung aller bisher gehĶrten Ĥrztlichen SachverstĤndigen eine vollschichtige EinsatzfĤhigkeit fĽr zumindest leichte und einfache Arbeiten. Der Senat geht daher davon aus, dass der KlĤger auch in der Zeit ab Rentenantragstellung etwa acht Stunden tĤglich bei Beachtung der genannten FunktionseinschrĤnkungen vollschichtig tĤtig sein konnte und kann. Damit liegen die medizinischen Voraussetzungen fļr die Annahme von EU nicht vor, da der KlĤger mit diesem LeistungsvermĶgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig einsatzfĤhig ist. Fļr den Senat ist auch nicht ersichtlich, dass dem KlĤger der Zugang zum Arbeitsmarkt praktisch verschlossen wĤre in Anbetracht der zu beachtenden FunktionseinschrĤnkungen. Die einem Versicherten zumutbare Gehstrecke ist vorliegend nicht eingeschrĤnkt, auch sind zusĤtzliche betriebsunľbliche Pausen nicht einzuhalten. Der KlĤger hat somit gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen EU.

Der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Rente wegen BU steht dem Kläger ebenfalls nicht zu. Nach <u>§ 43 Abs 2</u> aF SGB VI war berufsunfähig ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken war. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähgkeit zu beurteilen war, erfasste dabei alle Tätigkeiten, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprachen und ihm unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen

Anforderungen seiner bisherigen BerufstÃxtigkeit zugemutet werden konnten.

Zur Frage der BU hat die Rechtsprechung des BSG ein Mehrstufenschema entwickelt, das die BerufstĤtigkeiten in die Leitberufe des Vorarbeiters (mit Vorgesetztenfunktion) bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters unterteilte. GrundsĤtzlich dù/₄rfen Versicherte im Vergleich zu ihrem bisherigen Beruf nur auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl BSG in SozR 3-2200 <u>§ 1246 RVO Nr 45</u>).

Der bisherige Beruf des KlĤgers ist nach Auffassung des Senats der eines ungelernten bzw. angelernten Arbeiters. Ein Berufsschutz als Facharbeiter ist dagegen zu verneinen, weil der KlĤger seinen erlernten Lehrberuf bzw. seine Facharbeit im Gesenkbau aus Gründen aufgegeben hat, die nicht gesundheitlicher Art und deshalb nicht vom Schutzbereich des § 43 aF SGB VI erfasst waren. Diese Behauptung des KlĤgers, er habe seine TĤtigkeit im Gesenkbau bei der Firma M. aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen, findet keinerlei objektive StÃ1/4tze. Aus den Aktenunterlagen ergibt sich vielmehr, dass der KlÃxger mit seinem Arbeitgeber am 18.04.1991 einen Aufhebungsvertrag geschlossen hat, und dass auA

erdem die Gesenkbauabteilung, in der der KlA

ger tA

ktig war, aufgelA

st wurde. Aus diesem Aufhebungsvertrag ergibt sich keinerlei Hinweis darauf, dass hierfür die gesundheitlichen VerhÃxltnisse des KlÃxgers wenigstens mit ursÄxchlich gewesen wÄxren. Der KlÄxger erhielt vielmehr danach eine Abfindung in Höhe von 20.635,00 DM. Der Aufhebungsvertrag wurde im gegenseitigen Einvernehmen auf Veranlassung des Arbeitgebers aus betriebsbedingten Gründen zum 30.09.1992 geschlossen. Dies hat der KlAzger auch jeweils bei der Arbeitsverwaltung und auch bei der Beklagten z.B. im Rahmen der beantragten Ma̸nahmen zur beruflichen Förderung angegeben. Entgegen dem Vorbringen des Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) ers ist damit nachgewiesen, dass nicht der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\) er sich freiwillig zum Aufhebungsvertrag entschlossen hat. Zu Unrecht beruft sich der Kläger auch auf die Mitteilung der Firma M. an die Beklagte vom 08.10.2002, nach der die hohen Fehlzeiten seinerzeit die Umsetzung des KlĤgers in einen anderen Betriebsbereich erheblich erschwert hÄxtten. Denn aus den Unterlagen der Firma M. ergibt sich nämlich, dass gerade im entscheidenden Jahr 1992 â∏ immerhin in einem Zeitraum von neun Monaten â∏ lediglich eine Fehlzeit vom 17.02. bis 21.02.1992 vorgelegen hat. HĤufige Fehlzeiten kĶnnen somit nach Auffassung des Senats nicht die Ursache für den Aufhebungsvertrag gewesen sein. Für die Behauptung der gesundheitsbedingten Arbeitsaufgabe im Jahre 1992 findet sich somit keinerlei Beweis. Insgesamt gesehen spricht mehr dagegen als dafÄ¹/₄r.

Bei dieser Sachlage musste der Senat davon ausgehen, dass der Kläger im Jahre 1992 sich von seinem Facharbeiterberuf gelöst hat. Damit ist der bisherige Beruf des Klägers der eines ungelernten bzw. kurzfristig angelernten Arbeitnehmers. Der Kläger genieÃ∏t damit keinen Berufsschutz und ist im Rahmen des vom BSG entwickelten Mehrstufenschemas auch auf ungelernte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar. Leistungen wegen BU stehen dem Kläger somit nicht

zu.

Unter Einbeziehung aller bei ihm festgestellten GesundheitsstĶrungen ist der Kläger nicht an der Ausübung einer regelmäÃ∏igen Ganztagsbeschäftigung gehindert, so dass vorliegend eine zustandsangemessene TÄxtigkeit weder nachgewiesen noch in sonstiger Weise bezeichnet werden muss. Bei den von den Ĥrztlichen SachverstĤndigen genannten Einsatzbedingungen, die zum Schutz des KlĤgers vor unzumutbaren Belastungen am Arbeitsplatz eingehalten werden mýssen, handelt es sich zur Ã∏berzeugung des Senats nicht um EinschrĤnkungen, die entweder als "gravierende Einzelbehinderung" oder durch LeistungseinschrĤnkungen" einen denkbaren Arbeitseinsatz auf so wenige Gelegenheiten reduzieren, dass diese wegen Geringfügigkeit auÃ∏er Betracht zu bleiben hÄxtten. Solange nÄxmlich ein Versicherter wie der KlÄxger imstande ist, unter betriebsüblichen Bedingungen noch vollschichtig und regelmäÃ∏ig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht keine Pflicht der Verwaltung und der Gerichte, konkrete ArbeitsplÄxtze und VerweisungstÄxtigkeiten mit im Einzelnen nachprüfbaren Belastungselementen zu benennen. Vielmehr ist in solchen Fällen von einer ausreichenden Zahl vorhandener ArbeitsplĤtze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG SozR 2000 § 1246 Nr 90).

Auf Grund seines vollschichtigen EinsatzvermĶgens erfļllt der Kläger auch nicht die Voraussetzungen des durch Artikel 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Artikel 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit vom 20.12.2000 â□□ BGBI I 1827 â□□ geänderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen § 43 SGB VI. Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung auÃ□erstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine solche quantitative Einschränkung der Arbeitszeit liegt jedoch â□□ wie bereits ausgeführt â□□ beim Kläger nicht vor.

Die Kostenentscheidung gem $\tilde{A} = \tilde{A} = \tilde{$

GrÃ $\frac{1}{4}$ nde fÃ $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision sind nicht gegeben ($\frac{2}{4}$ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024